

**BRV-VIP-Newsletter**  
**09. April 2009**

**Reifenumrüstung bei Motorrädern – rechtzeitig zur beginnenden Motorradreifensaison gibt der wdk Empfehlungen für die Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Service-Information heraus!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema „Reifenumrüstung bei Motorrädern“ haben wir seit Juli 2008 ausführlich berichtet – vgl. Newsletter vom 22.07.2008 und die Berichterstattung in Trends & Facts 5/2008 (S. 40) und 6/2008 (S.42). Die Rechtslage dazu ist nach wie vor eindeutig – vgl. Schreiben des BMVBS vom 01.07.2008, dass im Nachgang auch von Bund-/Länder-Fachausschuss Kfz-Technik eindeutig bestätigt wurde und damit auch unumstößliche Rechtsgrundlage für die Überwachungsorganisationen ist – und kann wie folgt zusammengefasst werden:

**1. Motorrad *ohne* Fabrikatsbindung**

**1.1 Umrüstung auf ein anderes Fabrikat gleicher Größe:**

Es bestehen keine Einschränkungen. *Empfehlung:* Den Reifenhersteller fragen, ob Reifenfabrikat als geeignet angesehen wird.

**1.2 Umrüstung auf eine andere Reifengröße:**

Der Reifenhersteller bestätigt über eine **Service-Information**, dass Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1 Anh.III der Richtlinie 97/24/EG eingehalten werden. Ein Änderungsabnahme sowie der Eintrag in die Fahrzeugpapiere sind nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden. *Empfehlung:* Die Service-Information mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

**2. Motorrad *mit* Fabrikatsbindung**

**2.1 Umrüstung auf ein anderes Fabrikat gleicher Größe:**

Eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Reifenherstellers muss vorliegen! Die Bescheinigung ist mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

**2.2 Umrüstung auf eine andere Reifengröße:**

Eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Reifenherstellers muss vorliegen! Die Bescheinigung ist mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Ein Änderungsabnahme sowie der Eintrag in die Fahrzeugpapiere sind nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.

In allen Fällen müssen die Reifen eine Typpgenehmigung nach der Richtlinie 97/24/EG oder der UNECE Regelung Nr. 75 aufweisen. Am Reifen ist dies anhand der Kennzeichnung mit einem „e“ bzw. einem „E“ auf der Reifenseitenwand zu erkennen.

Der wdk (Wirtschaftsverband der Deutschen Kautschukindustrie) hat dazu nunmehr – wie gesagt rechtzeitig zur beginnenden Motorradreifensaison – in Abstimmung mit dem BMVBS, dem BRV und dem FKT Sonderausschuss „Räder und Reifen“ – vereinheitlichte Formulare zu „**Service-Informationen für Reifenumrüstungen an Krafträdern**“ und die „**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern**“ herausgegeben, deren Verwendung – von Reifenherstellern und Reifenfachhändlern – dringend empfohlen wird!

Wir geben Ihnen diese Unterlagen hiermit zur Kenntnis – siehe Anlage – und bitten um dringende Beachtung und Verwendung.



Hans-Jürgen Drechsler  
Geschäftsführer

Firmenlogo  
Firma  
(Kontakt Daten)

## **SERVICE-INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

<b>Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):</b>	<b>Fabrikname (Hersteller)</b>	<b>Typ/Variante/Version</b>	<b>Handelsbezeichnung</b>
Bereifung vorne:	Bereifung hinten:	Felgengröße vorne (original):	Felgengröße hinten (original):

---

### **WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Ort, den T/M/J

.....  
Name  
Funktion

Firmenlogo  
Firma  
(Kontakt Daten)

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Typ/Variante/Version	Handelsbezeichnung
Bereifung vorne <sup>1) 2)</sup>	Bereifung hinten <sup>1) 2)</sup>	Felgenreiße vorne (original)	Felgenreiße hinten (original)

<sup>1)</sup> Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

<sup>2)</sup> Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup>: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen:     ja             nein

Art der Auflagen: .....

---

### **WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Ort, den T/M/J

.....

Name  
Funktion